VERORDNUNG (EWG) Nr. 644/73 DER KOMMISSION

vom 2. März 1973

zur vorübergehenden Abweichung in den neuen Mitgliedstaaten von einer Bedingung für die Gewährung der Beihilfen für Magermilch, die zu Futterzwecken verwendet wird

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den am 22. Januar 1972 in Brüssel unterzeichneten Vertrag über den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft (1), insbesondere auf Artikel 63 der ihm beigefügten Akte (2),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 986/68 des Rates vom 15. Juli 1968 zur Festlegung der Grundregeln für die Gewährung von Beihilfen für Magermilch und Magermilchpulver für Futterzwecke (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1038/72 (4), muß die Magermilch, für die eine Beihilfe gewährt werden soll, einer Bearbeitung unterzogen worden sein. Diese umfaßt nach Artikel 2 Absatz 2 der vorgenannten Verordnung mindestens Reinigung, Pasteurisierung und Kühlung.

Die Molkereien der neuen Mitgliedstaaten sind noch nicht alle mit den technischen Einrichtungen für eine solche Bearbeitung ausgestattet. Es erscheint daher gerechtfertigt, daß diese Molkereien während einer bestimmten Übergangszeit von der Bearbeitungspflicht befreit werden können.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme der Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die neuen Mitgliedstaaten können gestatten, daß bis zum 31. Dezember 1973 die in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a) und Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 986/68 vorgesehene Bearbeitung der Magermilch in den Molkereien nicht vorgenommen wird, die noch nicht über die hierfür erforderlichen technischen Einrichtungen verfügen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie ist ab 1. Februar 1973 anwendbar.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. März 1973

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

(1) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 5.
(2) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.
(3) ABl. Nr. L 169 vom 18. 7. 1968, S. 2.
(4) ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 21.